

Anzeige

# Wer zahlt Kosten der Wasseraufbereitung?



Mieter fragen – Kurt Schindler, Vorsitzender des Mieterbundes Regensburg e.V. antwortet:



**Frage von Peter M. aus Regensburg:** In meiner Betriebskostenabrechnung für 2016 sind erstmals die Kosten für eine Wasseraufbereitung auf die Mieter umgelegt worden. Geht denn das überhaupt?

**Kurt Schindler, Vorsitzender des Mieterbundes Regensburg:** Nur, wenn im Mietvertrag die Umlage der Wasserkosten auf den Mieter ausdrücklich vereinbart ist, können seit der Neuregelung der Betriebskostenverordnung auch die Kosten der Wasseraufbereitung als umlagefähige Kosten gelten.

Unter Wasseraufbereitungsanlagen sind solche Einrichtungen zu verstehen, durch die das Frischwasser in irgendeiner Weise verbessert wird. Deshalb werden unter anderem auch Filteranlagen und Entkalkungsgeräte dazu gezählt.

Aber es gibt Ausnahmen. Die Kosten für Maßnahmen, die dem Korrosionsschutz der Wasserleitung dienen, sind nicht umlegbar. Denn sie sind meist nicht geeignet und dafür bestimmt, die Wasserqualität zu verbessern (Amtsgericht Lörrach, Urteil vom 31. Januar 1995, Aktenzeichen 2 C 343/94, Wohnungswirtschaft & Mietrecht 1995, Seite 593).

Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Vermieter zu tragen, weil sie der Instandhaltung beziehungsweise der Instandsetzung der Wasserversorgungsanlage dienen. Voraussetzung für die Umlage der Kosten einer Wasseraufbereitungsanlage ist stets, dass durch sie die Wasserqualität verbessert wird.

Im Zweifelsfall hat der Vermieter dies auch zu beweisen.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,  
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: [www.mieterbund-regensburg.de](http://www.mieterbund-regensburg.de)  
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund